

HUNDESTEUERSATZUNG DER STADT GÖTTINGEN**vom 7. Mai 2004****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 25. Mai 2004 /****in Kraft getreten am 1. Juli 2004)****in der Fassung der Änderung vom 05.11.2010 /****in Kraft getreten am 01.01.2011****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 19.11.2010)/****in der Fassung der Änderung vom 13.09.2013/****in Kraft getreten am 01.01.2014****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 20.09.2013)/****in der Fassung der Änderung vom 12.09.2018/****in Kraft getreten am 01.01.2019****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 25.09.2018)****in der Fassung der Änderung vom 14.03.2025/13.06.2025****in Kraft getreten am 01.07.2025****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 24.06.2025)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (Nds.GVBl. 446) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds.GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 07.05.2004 folgende, durch Beschluss vom 14.03.2025 und 13.06.2025 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2**Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Halterin/dem Halter haftet die Eigentümerin/Eigentümer für die Steuer.

§ 3*))****
Steuersätze**

(1) * **)****)***** Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 132,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 240,00 Euro |
| c) für jeden gefährlichen Hund | 744,00 Euro |

Die Steuer nach Abs. 1 c gilt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 a für ab dem 01.07.2025 gemäß § 9 neu gemeldete Hunde.

(2) **)**** Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind:

- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
 2. Pitbull-Terrier,
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu besteuern.

3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilflosen Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(3) Für Hunde, die aus dem Göttinger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.

4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5***

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - e^{***}) Hunden, die als Besuchshunde verwendet werden und als solche regelmäßig im Besuchshundendienst von gemeinnützigen Organisationen in sozialen Einrichtungen in der Stadt Göttingen eingesetzt werden.
Die Geeignetheit des Hundes und die regelmäßige Verwendung desselben im Ermäßigungszeitraum sind durch Vorlage einer Bescheinigung der den Hund einsetzenden gemeinnützigen Organisation nachzuweisen.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Göttingen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und 2 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ende des Monats, in dem der Hund schriftlich beim Fachbereich Finanzen abgemeldet wird.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. In den Fällen der §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Jahressteuer anteilig erhoben. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Göttingen (Fachbereich Finanzen) unter Angabe der Rasse schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, ist bei der Stadt Göttingen (Fachbereich Finanzen) schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Göttingen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen bei der Stadt Göttingen (Fachbereich Finanzen) anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Göttingen (Fachbereich Finanzen) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Göttingen (Fachbereich Finanzen) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Göttingen (Fachbereich Finanzen) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Hundesteuersatzung der Stadt Göttingen tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

(2) Die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Göttingen tritt gleichzeitig außer Kraft.

*)

Die „1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 05.11.2010“ tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**)

Die „2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.09.2013“ tritt am 01.01.2014 in Kraft.

***)

Die „3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 12.09.2018“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

****)

Die „4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.03.2025“ tritt am 01.07.2025 in Kraft.

*****)

Die „5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.06.2025“ tritt am 01.07.2025 in Kraft.